

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2020-000035

öffentlich

Az.: 022.3, 902.05

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 28.05.2020

TOP: 11

Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

- Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

- Wertansätze für geleistete Investitionszuschüsse

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz, sowie die damit einhergehende erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Gemeinde Tuningen sind in vollem Gange. In Zusammenarbeit mit der externen Firma SCS Schüllermann Consulting GmbH konnte vom 11.05.2020 bis 14.05.2020 die sogenannte „Befahrung“ der gemeindlichen Gebäude, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Infrastrukturvermögens (Brücken, Brunnen, Spielplätze, Mauern, Treppenanlagen, etc.) vorgenommen werden. Die Aufarbeitung und Auswertung der Unterlagen erfolgt in den nächsten Wochen.

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Im Folgenden werden die Vereinfachungsmöglichkeiten erläutert, sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt:

1.) Regelungen zu Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Umstellung auf das NKHR

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP):

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, soll auf 1.000,00 € netto beziffert werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP); ohne Grabnutzungsgebühren:

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der Doppik Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistet werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, soll auf 1.000,00 € netto beziffert werden.

2.) Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern (vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7568), jedoch besteht das Risiko wesentliche Vermögensgegenstände, z.B. Fahrzeuge, nicht in die Bilanzierung und Inventarisierung einzubeziehen.

Die Bilanzierung der Fahrzeuge der Kommune bleiben von den Regelungen gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, Befreiung von Inventarisierung und Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag, unberührt.

3.) Vorratsvermögen / Lagerbestände

Gemäß Bilanzierungsleitfaden werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam.

Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...]“ (S. 121, Bilanzierungsleitfaden).

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, wird auf 10.000,00 € netto je Lager beziffert.

4.) Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse zum 01.01.2020

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde.

Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Allerdings schlägt der Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) Ausnahmen für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse wird entsprechend nicht verzichtet, wenn:

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden (Gebührenkalkulation, Wert beim Zweckverband ohnehin vorhanden).
- die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden (Liquidität).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt bei den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (ohne Grabnutzungsgebühren) eine Wesentlichkeitsgrenze von 1.000,00 € netto.
2. Der Gemeinderat beschließt bei den beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 01.01.2020 liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abzusehen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge.
3. Der Gemeinderat beschließt die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, auf 10.000,00 € netto je Lager zu beziffern.
4. Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO gegeben ist. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.